



Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Renningen (Marktordnung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Zulassung	2
§ 4 Marktordnung	3
§ 5 Marktaufsicht	4
II. Wochenmarkt	
§ 6 Marktgegenstände	4
§ 7 Marktzeiten, Marktfläche	4
§ 8 Vorschriften für den Verkäufer	5
§ 9 Vorschriften für den Marktbesucher	5
III. Spezialmärkte	
§ 10 Kunsthandwerkermarkt	6
§ 11 Weihnachtsmarkt	6
IV. Schlussbestimmungen	
§ 12 Ausnahmegenehmigung	7
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 14 Inkrafttreten	7
V. Anlagen	
Anlage 1: Zulassungsbestimmungen für den Renninger Kunsthandwerkermarkt	
Anlage 2: Zulassungsbestimmungen für den Renninger Weihnachtsmarkt	

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl S. 1095,1098) und den §§ 2 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. vom 22.02.1999, zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 20.07.2022 I 1174 i.V. mit § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit nach der Gewerbeordnung (GewZuVO) vom 21.07.2020 (GBl. 658) hat der Gemeinderat am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt, sowie für die Spezialmärkte der Stadt Renningen im Sinne der §§ 67 und 68 GewO.
- (2) Die Stadt Renningen ist Veranstalter von
 - Wochenmarkt
 - Kunsthandwerkermarkt
 - Weihnachtsmarkt

§ 2 Zweck

- (1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art, sowie der Markttradition. Sie sollen in ihrem Aufbau und in ihrer Gestaltung dem Stadtbild Rechnung tragen.
- (3) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Gemeinde als Marktveranstalter zu den Marktbeschickern und dient der Marktordnung.

§ 3 Zulassung

- (1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbeschicker teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie wird grundsätzlich schriftlich erteilt und gilt befristet für den beantragten Markt. Im Falle des Wochenmarktes wird die Zulassung auf Dauer, in stets widerruflicher Weise erteilt. Bei freien Plätzen sind Tageszulassungen möglich. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Marktbeschicker, die die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Stadtverwaltung kann für die Prüfung oder für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbeschicker und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und die Vielfältigkeit des Warenangebotes auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.

- (3) Das Verfahren der Erteilung der Zulassung zum Markt kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und § 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:
1. der Standplatz wiederholt, ohne dies anzuzeigen, nicht benutzt wird;
 2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 4. die Standinhaber die fällige Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt.
- Wird die Zulassung entzogen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
- (5) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung und Behalten eines bestimmten Platzes.
- (6) Für die Teilnahme an den Märkten werden Marktgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Renningen erhoben.

§ 4 Marktordnung

- (1) Die Marktbesicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Die für Rettungs- und Notfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Teilnehmer zu vermeiden.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden.
- (3) Überdachungen und ähnliche in die Fläche hineinragende Gegenstände müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis 4 m benutzt werden.
- (5) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegender Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.
- (6) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittelrechtlichen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- Hygiene- und Baurecht einzuhalten.
- (7) Der Standplatz muss von den Marktbesickern sauber gehalten werden.

- (8) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorgenannten Weise anzubringen.
- (9) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben diese Marktsatzung und die in der Zulassung erhaltenen Nebenbestimmungen zu beachten.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadtverwaltung. Den Anordnungen des Aufsichtspersonales ist Folge zu leisten.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

II. Wochenmarkt

§ 6 Marktgegenstände

Auf dem Wochenmarkt dürfen

- a) Lebensmittel im Sinne von § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Fortwirtschaft und der Fischerei sowie
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des großen Viehs feilgeboten werden.

- (1) Das Feilbieten und Verkaufen von Waren, die nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind, ist auf dem Marktgelände verboten.

§ 7 Marktzeiten, Marktflächen

- (1) Der Wochenmarkt findet regelmäßig jeden Freitag auf dem Ernst-Bauer-Platz statt. An Feiertagen findet der Wochenmarkt am Tag zuvor (donnerstags) auf dem Ernst-Bauer-Platz statt.
In Ausnahmefällen kann der Wochenmarkt von der Stadtverwaltung auf den Parkplatz Jahnstraße verlegt werden. In diesen Fällen ist dies rechtzeitig den Marktbeschickern anzukündigen.
- (2) An sonstigen Straßen und Plätzen darf ohne die Genehmigung der Ortspolizeibehörde kein Markt abgehalten werden.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt um 13:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann aus besonderem Anlass die Verkaufszeiten anders festsetzen. Eine solche Änderung ist vorher ortsüblich bekanntzugeben.

§ 8 Vorschriften für den Verkäufer

- (1) Mit der Anfuhr der Ware darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden: die Anfuhr muss bis zum Beginn des Marktes beendet sein. Die Verkäufer haben ihre Fahrzeuge, sofern diese nicht als Verkaufsfahrzeuge hergerichtet sind, sofort nach dem Abladen, spätestens bis Beginn des Marktes vom Marktgelände wegzufahren.
- (2) Vor Marktbeginn (§ 7 Abs. 3) darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden.
- (3) Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden.
- (4) Beim Ausrufen und Anbieten dürfen keine Lautsprecher verwendet werden.
- (5) Abfälle, Verpackungsmaterial usw. sind von den Standinhabern nach Marktschluss unverzüglich zu entfernen. Platz und Stand sind nach Beendigung des Marktes in sauberen Zustand zu verlassen.
- (6) Bei der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort und Stelle dürfen nur verwendet werden:
 - a) Mehrwegartikel (Gläser, Mehrwegpfandflaschen, Tassen, Teller, Messer, Gabel, Löffel o.ä.;
 - b) essbare Behältnisse (z.B. Waffelschalen, Spritztüten, aufgeschnittene Brötchen);
 - c) Holzprodukte (z.B. Holzgabeln, Holzstäbchen)
- (7) Die Verkäufer sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen.

§ 9 Vorschriften für die Marktbesucher

Jeder Besucher des Marktes hat sich so zu verhalten, dass der Markverkehr nicht behindert oder gestört wird. Besucher sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen.

III. Spezialmärkte

§ 10 Kunsthandwerkermarkt

- (1) Auf dem Kunsthandwerkermarkt dürfen Kunstgegenstände und handwerkliche Gegenstände aller Art feilgeboten werden. Die Kunstgegenstände und die handwerklichen Gegenstände müssen einen Ausdruck schöpferischer und individueller Gestaltung vermitteln. In Massenfertigung oder industriell hergestellte Artikel sind nicht zugelassen.
- (2) Der Kunsthandwerkermarkt findet auf dem Kirchplatz und rund um das Rathaus Renningen statt. Innenräume können individuell im Haus am Rankbach oder im Evangelischen Gemeindehaus (je nach Absprache mit der Kirchengemeinde und der Leitung des Pflegeheims) hinzugezogen werden. Je nach Standort der Innenplätze ist ein Teil der Kleinen Gasse oder ein Teil der Hauptstraße Bestandteil des Marktes.
- (3) Der Kunsthandwerkermarkt findet am Pfingstmontag statt. Der Kunsthandwerkermarkt beginnt um 11:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Die Einfahrt auf das Marktgelände, um Waren anzuliefern und den Marktstand aufzubauen, ist von 8:00 Uhr – 11:00 Uhr zulässig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Beschränkungen im Einzelfall möglich. Der Abbau muss zwischen 18:00 - 20:00 Uhr erfolgen.
- (4) Weitere Zulassungsbestimmungen, die aus der Anlage 1 ersichtlich sind, sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Weihnachtsmarkt

- (1) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen neue oder selbstgefertigte weihnachtsbezogene Artikel feilgeboten werden.
- (2) Marktgelände für den Weihnachtsmarkt ist der Kirchplatz und der Rathausvorplatz.
- (3) Der Weihnachtsmarkt findet am 2. Adventswochenende von Samstag bis Sonntag statt. Der Weihnachtsmarkt beginnt samstags um 15:00 Uhr und endet um 21:00 Uhr. Sonntags beginnt der Markt um 11:00 Uhr und endet um 19:00 Uhr. Die Einfahrt auf das Marktgelände, um Waren anzuliefern und den Marktstand zu dekorieren, ist samstags ab 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr zulässig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Beschränkungen im Einzelfall möglich. Der Abbau muss sonntags zwischen 19:00 – 22:00 Uhr erfolgen.
- (4) Weitere Zulassungsbestimmungen die aus der Anlage 2 ersichtlich sind, sind Bestandteil dieser Satzung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Ausnahmegenehmigung

Die Stadtverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von § 3, 4, 7, 10 und 11 erteilen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg handelt, wer

1. an einem Markt teilnimmt, ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen (§ 3 Abs. 1);
2. die Zulassung einem anderen überlässt (§ 3 Abs. 1);
3. Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft, (§3 Abs. 5);
4. gegen die Marktordnung verstößt (§ 4);
5. nicht zum Verkauf zugelassene Waren feilbietet (§§ 6, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1) oder
6. gegen die festgelegten Zeitvorgaben verstößt (§§ 7 Abs. 3, 10 Abs. 3, 11 Abs. 3)

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Wochenmarkt-Ordnung in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Renningen, den 27.03.2023

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dieser Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1:

Zulassungsbestimmungen für den Renninger Kunsthandwerkermarkt

Zum Renninger Kunsthandwerkermarkt werden nur freischaffende und selbstständige Künstlerinnen und Künstler, Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker zugelassen. Die Künstler verpflichten sich mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular am Markttag persönlich anwesend zu sein. Es dürfen nur die Objekte aus der Kunstrichtung ausgestellt und vertrieben werden, für die sich der Künstler bei der Stadt beworben hat. Bei Zuwiderhandlung wird künftig keine Zulassung mehr erteilt.

Die Stadt Renningen stellt für die Durchführung des Kunsthandwerkermarktes zur Verfügung:

1. Stromanschluss (wenn angemeldet)
2. Tische (in den Innenräumen, je nach Anmeldung)
3. Standplatz

Im Außenbereich sind Marktstände mit Überdachungen (z.B. Pavillon) mitzubringen. Die Aufstellung von Tischen ohne Überdachung ist nicht zugelassen. Die dekorative Gestaltung der Marktstände obliegt den Ausstellern. Verlängerungskabel für Stromanschlüsse sind von den Ausstellern mitzubringen.

Die in der Festsetzung als Spezialmarkt gem. § 68 Abs.2 der Gewerbeordnung festgelegten Bestimmungen durch das Landratsamt Böblingen gelten unabhängig. Die Abteilung Kultur, Freizeit & Sport informiert mit der Zulassung zur Teilnahme am Kunsthandwerkermarkt über die jeweils festgesetzten Bestimmungen des Landratsamtes.

Bei einer Absage seitens des Künstlers/Kunsthandwerkers wird folgende Stornogebühr erhoben:
Bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung 50 % der Standgebühr
Bei weniger als 1 Woche 100 % der Standgebühr

Anlage 2

Zulassungsbestimmungen und Hinweise für den Renninger Weihnachtsmarkt

1. Markt-/Verkaufszeiten:

Der Renninger Weihnachtsmarkt findet am zweiten Adventswochenende in der Zeit von 15:00 bis 21:00 Uhr (samstags) und 11.00 bis 19.00 Uhr (sonntags) statt. Der Verkaufsstand muss während der gesamten Marktdauer geöffnet sein. Auf die Einhaltung der Marktzeiten ist zu achten, insbesondere darf am Sonntag vor 11:00 Uhr kein Verkauf stattfinden. Der Betrieb von Lautsprechern ist generell nicht zugelassen.

2. Marktstände, Dekoration und Warenangebot

- a) Die Stadt baut die städtischen Marktstände bis Freitagnachmittag auf, die Stromanschlüsse für die einzelnen Stände werden am Samstagmorgen hergestellt. Mit dem Aufbau und dem Schmücken der eigenen Stände darf erst am **Samstag ab 8:00 Uhr** begonnen werden und sollte **bis spätestens 14:00 Uhr beendet** sein. Der im Plan angegebene Standort ist nicht maßstabsgerecht dargestellt. Anweisungen zur Aufstellung vor Ort durch die Marktaufsicht bleiben ausdrücklich vorbehalten. **Standabbau am Sonntag: nicht vor 19:00 Uhr** mit dem Pkw das Marktgelände befahren (Schutz der Marktbesucher).
- b) Marktaufsicht hat die Stadtverwaltung Renningen. Die Marktaufsicht kann bei Gefährdungen des Marktbetriebs Teilnehmer und Besucher mit sofortiger Wirkung vom Markt ausschließen. Bei Ausschluss vom Marktbetrieb besteht kein Anspruch auf Erstattung bezahlter Standgebühren.
- c) Deckkreisig zur Schmückung der Stände wird von der Stadt in begrenztem Umfang ebenfalls am **Samstagmorgen nur zwischen 9.30 und 10.00 Uhr** an der Hauptstraße (beim Rathaus) ausgegeben. Das Deckreisig (oder sonstiges Deko-Material) muss an die Stände festgebunden oder mit Reißzwecken befestigt werden. Klammern/Nägeln dürfen nicht zur Befestigung verwendet werden (Verletzungsgefahr beim Abbau der Stände).

3. Gebühren/Strom

Für die Bereitstellung der Marktstände wird eine Standgebühr erhoben. Die Höhe der Standgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Renningen.

Die Stromkosten für die Standbeleuchtung sind in der Standgebühr enthalten. Der Anschluss von elektrischen Heizgeräten ist ausdrücklich untersagt. Stromverbraucher dürfen nur in der bei der Anmeldung angegebenen bzw. vor dem Weihnachtsmarkt besonders vereinbarten Kapazität angeschlossen werden. Der Veranstalter behält sich vor, beim Auftreten von Störungen der Stromversorgung die Weiterbenutzung einzelner Geräte zu untersagen.

Stromnutzer müssen selbst Verlängerungskabel mitbringen. Kabeltrommeln sind vollständig abzuwickeln. Von den Teilnehmern selbst verlegte Kabel sind so abzusichern, dass Gefahren für Besucher, insbesondere das Stolpern über die Kabel vermieden werden. Für Schäden, die durch selbst verlegte Kabel entstehen, haftet der Teilnehmer, der die Kabel verlegt.

4. Abgabe von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke dürfen nicht in Einweggeschirr abgegeben werden. Von der Stadt wird das Geschirrmobil eingesetzt und von der Freiwilligen Feuerwehr Renningen bedient. Alle Standinhaber, die Speisen und Getränke anbieten, sind deshalb zur Benutzung des Geschirrmobils verpflichtet. Gläser sind von den Standinhabern selbst bereitzustellen, können aber im Geschirrmobil gespült werden. Für Glühwein und ähnliche Heißgetränke stehen die Kaffeebecher des Geschirrmobils zur Verfügung. Weitere Infos erhalten die Teilnehmer nach der Anmeldung.

5. Reinigung/Streupflicht/Abfallentsorgung/offene Feuerstellen

- a) Abfälle im Bereich der Marktstände hat jeder Standinhaber selbst zu beseitigen. Ein Abfallcontainer für Verpackungsmüll oder zurückgelassenen Standschmuck steht nicht zur Verfügung. Zurückgelassener Abfall wird auf Kosten des Standinhabers entsorgt.
- b) Aufkommende Eis- und Schneeglätte ist der Marktaufsicht zu melden; die Stadtverwaltung sorgt dann in den Hauptdurchgangsbereichen für die notwendige Verkehrssicherheit. Im unmittelbaren Nahbereich der einzelnen Stände ist dies Aufgabe der Standinhaber.

6. Feuerschutz

- a) Für Kochstellen mit Fett sind Löschdecken zum Spritzschutz bereitzulegen. Falls nicht vorhanden, können diese beim Bauhof bestellt werden.
- b) Offene Feuerstellen sind auf dem Marktgelände nicht zugelassen. Wer gasbetriebene Brennstellen verwendet (zum Kochen), ist verpflichtet, einen geprüften und funktionsfähigen 6kg-Pulverlöscher im Stand bereitzuhalten.

7. Haftpflicht

Der Marktbeschicker haftet für alle in seinem Verantwortungsbereich entstehende Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt stehen. Die Stadt wird von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich aller Prozesskosten, freigestellt.

8. Parken

Ein Parken vor den Zugängen zum Weihnachtsmarkt kann nicht erfolgen. Auf dem Gelände des Weihnachtsmarktes dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Dies gilt auch für die Marktbeschicker.

9. Nachtwache

Die Organisation einer Nachtwache obliegt der Stadt. Für evtl. in den Marktständen über Nacht belassene Ware wird jedoch keine Haftung übernommen.